

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 199/2016

Sitzung vom 28. September 2016

928. Anfrage (Unia: Viel Lärm um nichts)

Die Kantonsräte Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, Franco Albanese, Winterthur, und Alex Gantner, Maur, haben am 13. Juni 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Gross war das mediale Interesse, als die Unia im Frühjahr 2015 den Betrieb auf der Baustelle des Fünf-Sterne-Hotels Atlantis am Fuss des Üetlibergs für zwei Stunden lahmgelegt hatte. Parallel zur Einstellung des Betriebs erfolgte eine einmal mehr medienwirksame und, wie es in der «NZZ» vom 1. Juni 2015 hiess, «schrofte» Kampagne seitens der Unia.

Beschuldigt wurde das Gipserunternehmen Goger. Es sah sich seitens der Unia und der Gipsermeisterverbände Stadt Zürich und Winterthur schweren Lohndumping-Vorwürfen ausgesetzt. Das Unternehmen wies die Anschuldigungen zurück und erhob daraufhin am Handelsgericht Zürich Klage gegen die zahlreichen massiven Unterstellungen.

Das Handelsgericht hat kürzlich sein Urteil gesprochen. Es kam zum Schluss, dass sämtliche erhobenen Vorwürfe der Unia und der zwei regionalen Branchenverbände unlauter gewesen seien. Die Orientierung an der Medienkonferenz der Unia im Frühjahr 2015, so schreibt gemäss «NZZ» das Handelsgericht, sei «derart einseitig, verkürzt und irreführend erfolgt, dass dies einer Unwahrheit gleichkomme». Der Unia und ihren Verbündeten sei es im schriftlich geführten Verfahren nicht gelungen, «den Wahrheitsbeweis für die an der Medienkonferenz erhobenen Vorwürfe zu erbringen».

Als Folge dieser vollumfänglichen Niederlage der Unia vor dem Handelsgericht wird es der Gewerkschaft unter Strafandrohung verboten, die Vorwürfe gegenüber Medien direkt oder sinngemäss weiter zu verbreiten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie können aus Sicht des Regierungsrates Unternehmen besser vor Kampagnen geschützt werden, die zum Ziel haben, eine Firma zu diskreditieren und aus dem Markt zu drängen?
2. In welchen Bereichen besteht seitens des Kantons oder in Gremien, in denen der Kanton vertreten ist, eine Zusammenarbeit mit der Unia und den beiden Branchenvertretern, die Teil der Kampagne waren?
3. Erachtet der Regierungsrat die Zusammenarbeit als weiterhin tragbar? Falls ja, welche Massnahmen sind vorgesehen, damit sich solche Kampagnen nicht wiederholen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, Franco Albanese, Winterthur, und Alex Gantner, Maur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Kampagnen sind heute ein immer wieder eingesetztes Instrument zur Druckausübung auf Personen oder Unternehmen und können für die Betroffenen vor allem dann sehr belastend sein, wenn sie von den Medien aufgenommen werden. Kampagnen lassen sich mit Blick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 Bundesverfassung, BV, SR 101) nicht grundsätzlich verhindern. Ein wichtiger Regulator ist die Eigenverantwortung der Medien. Kommt es zu einer Kampagne, bleibt den betroffenen Unternehmen oft nur die Gegenkampagne oder der Klageweg. Beides ist sehr aufwendig.

Das geltende Recht bietet verschiedene Klagemöglichkeiten, um sich vor unzulässigen Beeinträchtigungen in der Persönlichkeit zu schützen bzw. dagegen zur Wehr zu setzen. So kann aus widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzung auf Beseitigung oder Verbot der Verletzung und auf Schadenersatz bzw. Genugtuung geklagt oder eine Gegendarstellung verlangt werden (Art. 28 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210). Sodann können Ehrverletzungsklagen nach Art. 173 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) angestrengt oder unlauterer Wettbewerb geltend gemacht werden (Art. 3 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG, SR 241). Wie das Obsiegen des Gipserunternehmens Goger-Swiss AG vor dem Zürcher Handelsgericht zeigt, können solche Klagen erfolgreich sein.

Auch wenn das konkrete Beispiel für das betroffene Unternehmen sehr unerfreulich ist, erscheinen zusätzliche Massnahmen zur Verhinderung von Kampagnen mit Blick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit nicht angezeigt. Dabei ist auch zu bedenken, dass nicht jede Kampagne ungerechtfertigt ist und der Wahrheitsgehalt in der Regel erst im Nachhinein festgestellt werden kann.

Zu Frage 2:

Vertreterinnen und Vertreter der Unia nehmen in verschiedenen Organen Einsitz, in denen auch der Kanton Zürich vertreten ist oder mit denen er zusammenarbeitet.

Die Unia stellt derzeit in der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) einen von vier Arbeitnehmervertretern. Die TPK ist aus je vier Vertretungen von Kanton, Arbeitneh-

mer- und Arbeitgeberorganisationen zusammengesetzt und überwacht den Arbeitsmarkt in Branchen ohne allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV).

Der Vertreter der Unia in der TPK wirkt überdies als einer von vier Beisitzer-Stellvertretern der Arbeitnehmerseite im Einigungsamt des Kantons Zürich mit, das bei Kollektivstreitigkeiten über das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vermittelt.

Schliesslich ist die Unia in zahlreichen Paritätischen Berufskommissionen vertreten, die für den Vollzug der jeweiligen ave GAV verantwortlich sind. Bei einzelnen Paritätischen Berufskommissionen leitet die Unia deren Geschäftsstelle. Im Rahmen des Vollzugs der flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU arbeitet der Kanton eng mit den Paritätischen Berufskommissionen zusammen. Im Wesentlichen geht es dabei um Verstösse gegen die in der Schweiz geltenden minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch ausländische Unternehmen, die vorübergehend in der Schweiz tätig sind. Stellt eine Paritätische Berufskommission derartige Verstösse fest, so hat sie diese dem Kanton zu melden, der seinerseits eine weitere Sanktion aussprechen kann.

Eine direkte Zusammenarbeit zwischen dem Gipsermeisterverband Zürich und Umgebung bzw. dem Gipserunternehmer-Verband Zürich-Land und dem Kanton Zürich besteht nicht, doch stellen diese Verbände die Arbeitgebervertretung in den Paritätischen Berufskommissionen Gipsergewerbe Stadt Zürich sowie Gipser Zürich-Land.

Zu Frage 3:

Die in der Beantwortung der Frage 2 beschriebenen Formen der Zusammenarbeit entsprechen geltendem Bundesrecht. Das sozialpartnerschaftlich konzipierte Arbeitsmarktaufsichtssystem bindet die Arbeitnehmerseite bewusst mit ein. Zwangsläufig wird ein bedeutender Teil ihrer Vertretung in den genannten Organen von der schweizweit grössten Gewerkschaft gestellt.

Es kann jedoch nicht ausgeblendet werden, dass das Verhalten der Unia den Vollzug mitunter erschwert. Einerseits ist sie in zahlreichen Paritätischen Berufskommissionen und in der TPK mit Personen vertreten und damit für den rechtmässigen Vollzug der flankierenden Massnahmen mitverantwortlich. Andererseits behindert Unia die Arbeit dieser Gremien, indem sie etwa Baustellen blockiert (z. B. in den Fällen SBB Bahnhof Löwenstrasse oder ZARA Bahnhofstrasse) oder Arbeitgeber zu «Nachzahlungsvereinbarungen» drängt und sie an den zuständigen Kontrollorganen vorbei vollzieht. Dies erschwert den Vollzug der flankierenden Massnahmen. Gewerkschaften, die sich bei Meinungsverschiedenheiten

nicht an den Streitbeilegungsmechanismen des GAV orientieren und sich stattdessen arbeitsstörender Kampfmassnahmen bedienen, verletzen die in den GAV vereinbarte Friedenspflicht.

Wie dargelegt, fallen die Organisation und Zusammensetzung der Kontrollorgane in die Zuständigkeit des Bundes. Raum für abweichende kantonale Massnahmen besteht nicht. Das tripartite System funktioniert mittel- bis langfristig jedoch nur, wenn die beteiligten Partner ihre Rollen verantwortungsvoll ausüben. Eine glaubwürdige Mitwirkung muss daher auch im Interesse der Gewerkschaften liegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli